

BVGer E-6843/2023 vom 8. November 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-11-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6843_2023_d20231108

FR: TAF E-6843/2023 du 8 novembre 2023

IT: TAF E-6843/2023 del 8 novembre 2023

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch) | Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch);
Verfügung des SEM vom 8. November 2023

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM im Sinne von Art. 5 VwVG. Dabei entscheidet das Gericht auf dem Gebiet des Asyls in der Regel und auch vorliegend endgültig; eine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt

E-6843/2023 Seite 6 nicht vor (vgl. Art. 105 AsylG [SR 142.31] i.V.m. Art. 31-33 VGG und Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden sind zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist – abgesehen vom unter nachfolgend Erwägung 5 Gesagten, einzutreten.

E. 1.3

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Das vorliegende Urteil ergeht zeitgleich und im selben Spruchkörper wie jenes im Verfahren von E._____ (E-6852/2023).

E. 5.1

Flüchtlingen wird kein Asyl gewährt, wenn sie erst durch ihre Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise Flüchtlinge im Sinne von Artikel 3 wurden (Art. 54 AsylG). Als solche sogenannte subjektive Nachfluchtgründe

können insbesondere exilpolitische Betätigungen gelten, wenn sie die Gefahr einer zukünftigen Verfolgung begründen. Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen werden als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. BVGE 2009/29 E. 5.1, BVGE 2009/28 E. 7.1 m.w.H.).

E. 5.2

Die Beschwerdeführenden begründen das Mehrfachgesuch mit den exilpolitischen Tätigkeiten des Beschwerdeführers in der Schweiz und machen dementsprechend subjektive Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG geltend, wobei es sich dabei – entgegen der in der Beschwerde vertretenen Auffassung – um Asylausschlussgründe handelt. Mit Urteil des

E-6843/2023 Seite 7 BVGer E-3071/2021 vom 18. Juli 2023 (nachfolgend: Urteil des BVGer) ist rechtskräftig festgestellt worden, dass sie die Asylgründe, die zu ihrer Ausreise aus dem Heimatstaat geführt hätten, nicht glaubhaft gemacht haben, und sie entsprechend im Zeitpunkt der Ausreise aus dem Heimatstaat respektive im Urteilszeitpunkt keine begründete Furcht vor Verfolgung hätten. Objektive Nachfluchtgründe werden nicht geltend gemacht und es sind auch keine ersichtlich. Das Begehren, es sei ihnen in der Schweiz Asyl zu gewähren, ist demnach abzuweisen. Zu prüfen bleibt, ob das SEM zu Recht festgestellt hat, die politischen Tätigkeiten des Beschwerdeführers in der Schweiz begründe die die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden nicht und es lägen keine Wegweisungs- bzw. Vollzugshindernisse vor.

E. 6.1

Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Lebens, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 6.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 7.1

Zur Begründung der angefochtenen Verfügung führt das SEM im Wesentlichen aus, aus den Beweismitteln sei ersichtlich, dass der Beschwerdeführer an Protestaktionen gegen das Aliev-Regime teilgenommen habe. Er habe Reden gehalten und man finde ihn auch auf den sozialen Medien. Nachdem das Bundesverwaltungsgericht aber sein politisches Engagement in Aserbaidschan als unglaubhaft erachtet habe und angesichts der sehr tiefen Teilnehmerzahl bei den Kundgebungen in der Schweiz sowie der geringen Reichweite der Videos sei nicht ersichtlich, wieso seine Teilnahme an Protestaktionen beziehungsweise

seine Reden eine Verfolgung

E-6843/2023 Seite 8 durch die aserbaidischen Behörden zur Folge hätte. Ausserdem handle es sich bei seiner Aussage, die aserbaidischen Behörden hätten Kenntnis von seinen exilpolitischen Tätigkeiten um eine blosser und unbelegte Vermutung. Von einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung sei nicht auszugehen und das Bestätigungsschreiben der Mutter sei als blosses Gefälligkeitsschreiben zu qualifizieren.

E. 7.2

In der Beschwerde wird zunächst die Einschätzung des SEM, wonach die aserbaidischen Behörden keine Kenntnis von den exilpolitischen Tätigkeiten des Beschwerdeführers habe, bestritten; vielmehr werde er vom aserbaidischen Geheimdienst überwacht. Auch wenn das Asylgesuch zunächst abgewiesen worden sei, habe er in der Schweiz ein sehr aktives oppositionelles Engagement entwickelt und sich stark exponiert. So etwa zuletzt am (...) 2023, als er an einer Protestaktion (...) in (...) teilgenommen habe, wo die Freilassung aller politischer Gefangenen gefordert worden sei. Aber auch vorher sei er regelmässig an oppositionellen Aktionen beteiligt gewesen, was für jedermann auf youtube ersichtlich sei, etwa am (...) oder am (...) 2022. Beide Male sei der Beschwerdeführer mit seinen Redebeiträgen auf Youtube erkennbar.

E. 8

Der Rückweisungsantrag erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist abzuweisen. Mehrfachgesuche, die innert fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Asyl- und Wegweisungsentscheides eingereicht werden, haben nach Art. 111c Abs. 1 AsylG schriftlich und begründet zu erfolgen. Eine Anhörung ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Bezeichnenderweise wird in der Beschwerde denn auch nicht ansatzweise begründet, inwiefern der Sachverhalt unvollständig oder unrichtig festgestellt worden sei. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs liegt ebenfalls nicht vor.

E. 9

In materieller Hinsicht ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer sich zur Begründung des Mehrfachgesuches teilweise auf exilpolitische Tätigkeiten beruft, die er lange vor dem das erstinstanzliche Asylverfahren abschliessenden Urteil des BVGer entfaltet habe. Dies betrifft insbesondere die Teilnahme an einer Protestaktion von rund zehn Personen am (...) 2022 in F._____ und an einer solchen vom (...) 2022 von rund sechs Personen in I._____. Diese Vorbringen wurden aus nicht nachvollziehbaren Gründen erst jetzt eingebracht und es ist nicht ersichtlich, inwiefern der Beschwerdeführer nun plötzlich damit die Flüchtlingseigenschaft begründet sieht, nachdem er sich nicht veranlasst gesehen hatte, diese Gründe

E-6843/2023 Seite 9 rechtzeitig im ordentlichen Verfahren einzubringen. Unabhängig davon ist das SEM zu Recht zur Einschätzung gelangt, dass sich weder daraus noch aus den nach dem Urteil des BVGer entfalteteten Aktivitäten eine begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG ergebe. Es kann vorab auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung sowie auf jene in der Zwischenverfügung vom 29. Dezember 2023 verwiesen werden. Bezeichnenderweise bestätigt der Beschwerdeführer in der zu Händen des Rechtsvertreters zusammengestellten Link-Liste vom 7. Dezember 2023 einleitend gerade die Einschätzung, dass die neueren Videos zu wenige Aufrufe erhielten, um akzeptiert zu werden. Auch wenn die älteren Links etwas mehr Aufrufe erzielten,

verfügt der Beschwerdeführer nicht über ein politisches Profil aufgrund dessen die heimatlichen Behörden ein entscheidendes Interesse an ihm haben könnten, auch wenn das Bundesverwaltungsgericht die problematische Menschenrechtssituation in Aserbaidschan nicht verkennt. Weder aus dem Mehrfachgesuch noch aus den eingereichten Beweismitteln ergibt sich aber ein über pauschale gegen das Regime Aliiev gerichtete Vorhalte hinausreichendes politisches Profil. Insbesondere erweist sich der Inhalt der Reden, die er an einigen wenigen Anlässen gehalten habe, als sehr oberflächlich. Die blosser Erkennbarkeit auf Bildern oder Videos ändert an dieser Einschätzung nichts. Auch der Umstand, dass der Beschwerdeführer gerade unmittelbar nach dem abweisenden Urteil des Bundesverwaltungsgerichts etwas gehäuft Aktivitäten entfaltete, letztmals offenbar im (...) 2023, spricht nicht für eine exilpolitische Tätigkeit, die ein flüchtlingsrechtlich relevantes Interesse der heimatlichen Behörden zu wecken vermöchte. Das vom SEM zu Recht als Gefälligkeitschreiben ohne massgeblichen Beweiswert qualifizierte Schreiben der Mutter datiert bezeichnenderweise unmittelbar nach Ergehen des Urteils des BVGer; es verstärkt damit den Gefälligkeitscharakter. Zwar halten die Beschwerdeführenden an ihrer Behauptung, die aserbaidchanischen Behörden hätten sehr wohl Kenntnis von den exilpolitischen Tätigkeiten des Beschwerdeführers fest. Allerdings begründen sie nicht einmal ansatzweise, woraus sie diese Gewissheit schöpfen. Insgesamt ist nicht davon auszugehen, die Beschwerdeführenden hätten bei einer heutigen Rückkehr in den Heimatstaat mit hoher Wahrscheinlichkeit und in naher Zukunft ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten. Das SEM hat demnach zu Recht festgestellt, sie erfüllten die Flüchtlingseigenschaft nicht und das Mehrfachgesuch abgelehnt.

E-6843/2023 Seite 10

E. 10.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 10.2

Die Beschwerdeführenden verfügen insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 11.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 11.2

Das SEM ist zutreffend zum Schluss gelangt, der Vollzug der Wegweisung erweise sich als zulässig im Sinne von (Art. 83 Abs. 3 AIG). Die Beschwerdeführenden behaupten in der Beschwerde einzig eine Verletzung des flüchtlingsrechtlichen Non Refoulement Verbots

(Art. 5 Abs. 1 AsylG; Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Nachdem sie die Flüchtlings-eigenschaft nicht erfüllen, steht dieses jedoch einem Vollzug der Wegwei- sung nicht entgegen. Sodann wird weder geltend gemacht noch ist ersicht- lich, dass die Beschwerdeführenden bei der Rückkehr in den Heimatstaat der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung ausge- setzt würden (Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. De- zember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder er- niedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105] und Praxis zu Art. 3 EMRK [vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.]). Insbesondere lässt auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat den Wegwei- sungsvollzug nicht als unzulässig erscheinen.

E-6843/2023 Seite 11

E. 11.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf- grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und me- dizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Das SEM hat zur Begründung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs festgestellt, in Aserbaidshan herrsche weder Krieg, Bürgerkrieg oder eine Situation allgemeiner Gewalt noch lägen individuelle Wegweisungsvoll- zugshindernisse vor. Insbesondere verfügten die Beschwerdeführenden im Heimatstaat über ein soziales Netz, das ihnen die Reintegration erleichtern könne. Die Beschwerdeführenden verfügten zudem über gute berufliche Qualifikationen. Die Kinder schliesslich hätten zwar in der Schule und in Sportvereinen Kontakte knüpfen können; sie seien aber aufgrund ihres Al- ters und der Abhängigkeit von den Eltern nach dem vierjährigen Aufenthalt in der Schweiz nicht in einer Art und Weise assimiliert, dass auf eine Un- zumutbarkeit der Rückkehr nach Aserbaidshan geschlossen werden müsste, zumal sie mit der dortigen Kultur und Sprache genügend vertraut seien, um sich wieder eingliedern zu können. Auf diese Begründung kann vollumfänglich verwiesen werden, ebenso wie auf jene im Urteil des BVGer, das erst rund sechs Monate zurückliegt (ebd. E.11.4 f.). Das mit der Beschwerde eingereichte Unterstützungsschreiben einer Privatperson, wonach sie seit März 2023 mit der Familie in Kontakt stehe, diese regelmässig an einem Kurs teilnehme, der ihnen den christli- chen Glauben zeigen solle, die Eltern gerne sofort arbeiten würden und die Kinder gerne in die Schule gingen, gut Deutsch sprächen und ohne Prob- leme den Schulstoff meisterten sowie in verschiedenen Vereinen Sport trie- ben, ändert daran ebenfalls nichts.

E. 11.4

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zu- ständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendi- gen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 12

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig

E-6843/2023 Seite 12 sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 13

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1500.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Dieser Betrag ist durch den am 16. Januar 2024 geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe gedeckt. (Dispositiv nächste Seite)

E-6843/2023 Seite 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.